

Weise die einheitliche und gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts und dient der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Strafrechtspflege.

Die Prüfung und Feststellung der objektiven Seite der Straftat ist der *Ausgangspunkt* für die strafrechtliche Beurteilung einer Handlung. Sowohl die Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) und die Zurechnungsfähigkeit (§§ 15 und 16 StGB) als auch die Schuld (§§ 5 ff. StGB) können stets nur im Hinblick auf eine bestimmte „*Tat*“ geprüft werden.

Ob mit einer Handlung die objektive Seite einer Straftat gegeben ist, darf nur auf der Grundlage des gesetzlichen Tatbestandes festgestellt werden. Aus dem gesetzlichen Tatbestand ergibt sich, welche objektiven Merkmale im Einzelfall zu prüfen und nachzuweisen sind. Deshalb ist zunächst eine genaue Analyse des gesetzlichen Tatbestandes vorzunehmen, um die tatbestandsmäßigen Kriterien der objektiven Seite zu ermitteln und, davon ausgehend, feststellen zu können, ob die konkrete zu untersuchende Handlung diese Merkmale aufweist.

Tun und Unterlassen sind allgemein *mögliche* Begehungsformen der strafbaren Handlung. In welchen Begehungsformen die einzelnen Arten von Straftaten verwirklicht werden können, ergibt sich aus dem jeweiligen gesetzlichen Tatbestand. Folgende Gruppen von Tatbeständen sind zu unterscheiden:

- a) Tatbestände, die durch ein bestimmtes aktives Handeln verwirklicht werden können und ein solches zur objektiven Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit machen. Dazu gehören z. B. der Hochverrat (§ 96 StGB), die Aufnahme staatsfeindlicher Verbindungen (§ 100 StGB), der Terror (§ 101 StGB) und eine Vielzahl von Straftaten der allgemeinen Kriminalität wie z. B. Vergewaltigung (§ 121 StGB), Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen (§ 122 StGB), die Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB) und andere.
- b) Tatbestände, die ein bestimmtes Unterlassen zur Straftat erklären. Sie machen zahlenmäßig nur eine kleine Gruppe von Straftatbeständen aus. Dazu gehören z. B. die Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung (§ 119 StGB), das pflichtwidrige Verhalten nach einem Verkehrsunfall (§ 199 StGB) und die Unterlassung der Anzeige (§ 225 StGB).
- c) Tatbestände, die sowohl durch ein Tun als auch durch ein Unterlassen verwirklicht werden können. Der gesetzliche Tatbestand läßt nach der Beschreibung des äußeren Verhaltens beide Möglichkeiten offen.

So kann beispielsweise die Tötung eines Menschen (§§ 112, 113, 114 StGB) sowohl durch aktives Tätigwerden (Schlag, Stoß, Giftbeibringung) als auch durch passives Untätigbleiben (Unterlassen der Pflege und Ernährung, Nichtbehandlung eines Kranken) bewirkt werden.

Die Tathandlung (Tun oder Unterlassen) muß die im gesetzlichen Tatbestand geforderten Merkmale aufweisen. Durch die Analyse des gesetzlichen Tatbestandes und die Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale ist zu ermitteln, welche Merkmale die Tathandlung bei den einzelnen Deliktskategorien aufweisen muß.